

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Das Rechnungs- und Verpflegungswesen der Armee im Lichte der Berichte des Generals und des Generalstabschefs

(Fortsetzung)

8. Die Truppenverpflegung im allgemeinen.

Mit der Kriegsmobilmachung im September 1939 wurden in der Gestaltung der Tagesportion und in den Massnahmen für die Truppenverpflegung verschiedene wesentliche Änderungen vorgenommen.

So wurde die Gemüseportionsvergütung nach der Höhenlage des Aufenthaltes der Truppe und zwar des Standortes der Truppenküche abgestuft und so dem grösseren Nahrungsbedarf im Gebirge entsprechend festgesetzt. Auch fand eine Anpassung an die gestiegenen Preise statt.

Mit der administrativen Weisung Nr. 31 vom 11. 9. 40 wurde die Brotportion auf minimal 375 g herabgesetzt, weil sie allgemein als zu hoch befunden wurde und Brotvergeudung nicht vorkommen durfte. Wo die Brotportion nach den Lebens-, Arbeits- und Unterkunftsverhältnissen nicht ausreichte, war die Truppe unter Meldung an den zuständigen Kriegskommissär berechtigt, den Brotbezug dem unerlässlichen Bedarf bis auf 500 g, ab 1. 4. 45 mit Bewilligung des Oberkriegskommissärs bis auf 450 g auf Rechnung der Dienstkasse anzupassen.

Die Bezugsberechtigung an Trockengemüse, die zur Hauptsache aus Importwaren bestehen, wurde von 200 g auf 125 g gekürzt, dann auf 140 und 150 g erhöht, als die Fleisch- und die Käseportion herabgesetzt werden mussten; auch wurde eine reichliche Portion an frischem Gemüse, Obst und Kartoffeln eingeführt.

Die Frischmilchportion wurde um 1 dl und die Fett- und Zuckerportionen wurden für einige Zeit um je 10 g erhöht.

Die Fleischportion musste, infolge Erschwerung und Rückgang der Schlachtviehproduktion wegen Kraftfuttermangel, von 250 g bis auf 150 g, die Käseportion von 70 g auf 50 g herabgesetzt werden. Die Tagesportion setzte sich zu Beginn und auf Ende der Kriegsmobilmachung wie folgt zusammen: